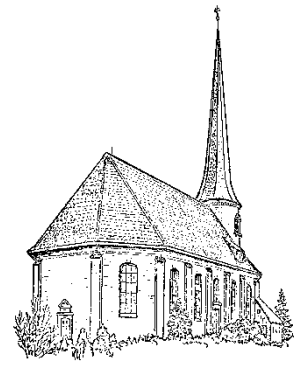


Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt



Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung, hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt in der Sitzung am 14.11.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
4. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahnkosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie die Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 172 der Abgabenordnung und die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren

1. Sargreihengräber

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| a. Reihengräber für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre | 800,00 € |
| b. Reihengräber im Rasen für Särge über 1,20 m Länge mit Rasensaat und Rasenschnitt für 25 Jahre | 1.300,00 € |
| c. Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge für 20 Jahre | 250,00 € |
| d. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab | 100,00 € |

2. Urnenreihengräber für 1 Urne für 20 Jahre

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| a. Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen | 520,00 € |
| b. Urnenrasenreihengräber mit Rasensaat und Rasenschnitt | 750,00 € |

3. Sargwahlgrabstätten je Grabbreite für 25 Jahre

- | | |
|---|------------|
| a. Wahlgrabstätten | 450,00 € |
| b. Nebenland je qm | 100,00 € |
| c. Rasenwahlgrabstätten ohne Pflanzstreifen, mit Rasensaat und Rasenschnitt, | 1.150,00 € |
| d. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab | 100,00 € |
| e. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | 9,00 € |
| f. Wiedererwerb und Verlängerung
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird 1/25 der Gebühren unter a. bis c. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen für 20 Jahre

- | | |
|---|------------|
| a. Urnenwahlgrabstätten | 340,00 € |
| b. Urnenrasenwahlgrabstätte, mit Rasensaat und Rasenschnitt | 760,00 € |
| c. Baumgräber für Urnen, mit Rasensaat und Rasenschnitt | 1.080,00 € |
| d. Urnengemeinschaftsgrabstätten in Sonderlagen | 800,00 € |
| e. Wiedererwerb und Verlängerung
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird 1/20 der Gebühren unter a. bis d. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 17,00 € |
| 2. Für die Teilung oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte | 25,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| b. eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 80,00 € |
| 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale, bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde und der Kränze sowie aller Nebenarbeiten

1. Erdbestattung
 - a. Kindergräber für Särge bis 120 cm Länge 180,00 €
 - b. Erwachsenengräber für Särge ab 1,20 m Länge 480,00 €
2. Urnenbeisetzung 190,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- a. Für das Ausgraben eines Sarges 1.140,00 €
- b. Für das Ausgraben einer Urne 380,00 €

V. Sonstige Gebühren

- a. Benutzung der Kühlräume, je Sarg 65,00 €
- b. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
anlässlich einer Beisetzung 70,00 €
- c. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 162,00 €
- d. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen
und Fundamenten
Liegeplatten und Kissensteine 50,00 €
Grabmale bis zu einer Höhe oder Breite von 100 cm 100,00 €
Grabmale über einer Höhe oder Breite von 100 cm nach Aufwand
- e. Gebühr für die Rasenpflege bei Sargwahlgrabstätten,
je Grabbreite und Jahr 19,00 €

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Rasenpflege auch für die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite 13,00 €

Für Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten wird die Gebühr nicht erhoben. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 18.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 02.02.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

Pastor Klaus Dieter Piepenburg
Vorsitzender

Lothar Dietrich
stellv. Vorsitzender

Die Friedhofsgebührensatzung ist mit vollem Wortlaut im Internet unter www.kirche-barmstedt.de >Friedhof >Satzungen >Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht.

Der Hinweis auf die neue Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt im Internet ist am 18.02.2017 in der Barmstedter Zeitung veröffentlicht worden.